



**Direktion für Völkerrecht  
Sektion Menschenrechte  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern**

## **Vernehmlassung zum Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (ICRPD)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Das Übereinkommen ist für die Schweiz eine grosse Chance und für die Zukunft der rund 800 000 Menschen mit Behinderung in unserem Land von zentraler Bedeutung. Die SP Schweiz unterstützt deshalb seine Ratifizierung mit Nachdruck. Die SP Schweiz unterstützt auch die klare Stellungnahme der Fachstelle und des Rates von Égalité Handicap, an der sie sich weitgehend orientiert.

Das Übereinkommen beruht auf der Feststellung, dass sich diese trotz verschiedener Menschenrechtsinstrumente in allen Teilen der Welt nach wie vor Barrieren bei ihrer Teilnahme als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen (Präambel, lit. k). Dies gilt leider auch für die Schweiz. Zwar verfügt sie bereits über ein „Behindertenrecht“, welches insbesondere aus Art. 8 Abs. 2 und 4 Bundesverfassung (BV), aus der Sozialversicherungsgesetzgebung sowie aus dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) besteht. Trotzdem werden Menschen mit Behinderung immer noch mit den in der Präambel erwähnten Benachteiligungen konfrontiert. Dies stellen die Behindertenorganisationen durch ihre unterschiedlichen Rechtsdienste fest, welche Menschen mit Behinderung bei der Geltendmachung ihrer Rechte unterstützen.

Durch den Beitritt zum ICRPD verpflichtet sich die Schweiz – wie bereits heute aufgrund von Art. 8 Abs. 2 und 4 der Bundesverfassung (BV) sowie dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) –, Hindernisse zu beseitigen und die Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft aktiv zu fördern. Die Konvention verstärkt die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderung, und damit auch das bestehende Schweizerische Behindertenrecht.

Gemäss ICRPD sollen Menschen mit Behinderung zwar nicht mehr Rechte als Andere erhalten, sie sollen aber ihre Rechte tatsächlich im gleichen Ausmass wie Menschen ohne Behinderung geniessen können. Zur Erreichung dieses Ziels hält das Übereinkommen die Staaten durch detaillierte Vorschriften an, in allen Lebensbereichen geeignete Vorkehrungen zu treffen. Dadurch stellt das ICRPD eine wertvolle Konkretisierungshilfe bei der Auslegung des Schweizerischen Behindertenrechts dar. Zwar können einige Fragen mit den bestehenden Rechtsinstrumenten angegangen werden. Die oft schwierige Beweissituation sowie die unsichere Rechtslage halten die meisten Betroffenen davon ab, sich gegen erlittene Benachteiligungen zu wehren. Symptomatisch ist die unseres Wissens inexistente Rechtsprechung in diesem Bereich, dies elf Jahre nach Inkrafttreten des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbotes und sieben Jahre nach Inkrafttreten des BehiG. Hier leistet das UNO Übereinkommen eine wichtige Konkretisierung.

Ein Beitritt der Schweiz zum UNO Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entspricht den bereits mit dem Schweizerischen Behindertenrecht eingegangenen Verpflichtungen sowie allgemein der Menschenrechtspolitik der Schweiz. Durch ihn zeigt die Schweiz der internationalen Gemeinschaft ihr Engagement zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

## **2 Auch das Zusatzprotokoll muss von der Schweiz unterzeichnet werden**

Wir bedauern den Entscheid sehr, die Frage eines Beitritts zum Fakultativprotokoll im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens nicht zu unterbreiten. Das Fakultativprotokoll zur UNO Behindertenkonvention sieht ein internationales Beschwerdeverfahren vor, welches es Personen und Organisationen ermöglicht, sich in Einzelfällen von Benachteiligungen an den „Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ zu wenden. Dieser wird die Eingaben – sogenannte Kommunikationen – überprüfen. Kommt er zum Schluss, dass eine Konventionsverletzung vorliegt, wird er eine Empfehlung an den Vertragsstaat richten.

Im Sinne einer effizienten und konsequenten Durchsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordern wir eine rasche Ratifikation auch dieses Instrumentes durch die Schweiz.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Carsten Schmidt  
Politischer Fachsekretär